

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.



## Vereinsatzung

---

# **Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.**



## **Vereinsatzung**

**Ispringen, den 09. April 2014**

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.**; die Kurzform des Vereinsnamens ist **TTF Ispringen e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in **75228 Ispringen**
3. Er wurde im Jahre 1955 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Ausübung, Pflege und Förderung des Tischtennisports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. Sport und Spiel,
  - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein kann unter Einhaltung von **§2.1** und **§2.2** Unterabteilungen gründen, die sich nicht dem Tischtennisport direkt widmen. Die Durchführungsbestimmungen für Abteilungsgründungen werden in einer separaten Zusatzverordnung geregelt.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist kein Tendenzausschuss; er lehnt politische und konfessionelle Bestrebungen ab.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 3 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

## § 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Badischen Tischtennisverband e.V., dem zuständigen Mitgliedsverband des DTTB
- b. Badischen Sportbund e.V.
- c. Unterabteilungen werden auf Antrag den entsprechenden Fachverbänden gemeldet

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 5 Vereinswappen und Auszeichnungen

1. Vereinswappen:



2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen

## § 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder aktive bzw. passive
  - a. ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
  - b. Kinder (bis 14 Jahre)
  - c. Jugendliche (14 - 18 Jahre)
  - d. Ehrenmitglieder

Sein Bestand ist vom Wechsel der Mitglieder unabhängig.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Rasse und Religion werden.
3. Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so verliert der Verein gemäß § 73 **BGB** Rechtsfähigkeit durch Entziehung. Die Entziehung der Rechtsfähigkeit wird ins Vereinsregister eingetragen, ebenso die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen (§ 72 **BGB**).

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 7 Vereinseintritt

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft, die den Eintretenden unter Angabe des Eintrittsdatums in das Mitgliederverzeichnis einzutragen hat.
2. Der Vorstand kann vor der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis die Verwaltungsmitglieder hören, wenn berechtigte Zweifel daran bestehen, dass der Eintretende den Vereinszwecken dienen wird. Widerspricht die einfache Mehrheit der Verwaltungsmitglieder der Eintragung, so wird der Eintretende nicht Mitglied des Vereins.
3. Minderjährige bedürfen zur Wirksamkeit ihrer Eintrittserklärung der Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter(s).

## § 8 Vereinsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Minderjährige bedürfen hierzu nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Der Vorstand hat den Austretenden aus dem Mitgliedsverzeichnis zu löschen. Mit der Löschung erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Datum der Löschung ist in das Mitgliederverzeichnis einzutragen.
4. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitglieds und durch Ausschluss gemäß §10 der Satzung.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt eine 40jährige Vereinszugehörigkeit voraus. Es werden die Jahre ab Vollendung des 14. Lebensjahres angerechnet. Für ein Mitglied, das bei Eintritt in den Verein bereits das 50. Lebensjahr vollendet hat, verkürzt sich die Zugehörigkeit auf 20 Jahre.
2. Hat sich ein Vereinsmitglied besondere Verdienste erworben, kann es zum Ehrenmitglied auch dann ernannt werden, wenn es noch keine 40 Jahre dem Verein angehört. Die Ernennung in diesem Fall erfolgt durch Beschluss der Verwaltung. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verwaltungsmitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur angefochten werden, wenn eine Verletzung von Verfahrensregeln geltend gemacht wird. Anfechtungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Über die Anfechtung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 10 Vereinsausschluss

1. Auf Antrag des Vereinsvorstandes kann durch die Vereinsverwaltung ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
  - a. grober Verstoß gegen den Vereinszweck oder die Vereinsdisziplin
  - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
  - c. grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft
  - d. Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach vorheriger Mahnung
2. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied verliert mit der Entscheidung der Vereinsverwaltung die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied ist im Mitgliederverzeichnis durch den Vorstand zu löschen. Datum und Grund des Ausschlusses sind anzugeben.

## § 11 Mitgliedsbeiträge

1. Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Die Beiträge sind jährlich bargeldlos durch Bank- einzug zu entrichten.
2. In Sonderfällen kann die Verwaltung über die Beitragshöhe eines Mitgliedes entscheiden.
3. Die Verwaltung kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben für die Mitglieder eine jährlich festzulegende Anzahl von Arbeitsstunden festlegen. Bei Nichterfüllung der Arbeitsleistung kann ein entsprechendes Entgelt erhoben werden. Eine Zusatzverordnung regelt die Details.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Verwaltung
- c. die ordentliche Mitgliederversammlung
- d. die Jugendversammlung

## § 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins und Vertretung liegt beim Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf die laufenden Geschäfte sowie solche Geschäfte, aus denen für den Verein unmittelbar Rechte und Pflichten entstehen, soweit diese mit dem Vereinszweck in Einklang stehen und nicht laufende Geschäfte sind.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei in jährlichem Wechsel einmal der Vorsitzende, im folgenden Jahr sein Stellvertreter neu ernannt werden. Die Verwaltungsmitglieder werden ebenfalls in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind jeweils nur Mitglieder des Hauptvereins, jedoch nicht die Mitglieder, die nur einer Unterabteilung zugehören. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Verwaltung ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
4. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.



# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden; jedoch spätestens 2 Wochen nach Abschluss der laufenden Tischtennisverbandsrunde.
3. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung im "Mitteilungsblatt der Gemeinde Ispringen" unter Veröffentlichung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Der Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
5. Über die ordentliche Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, ist für jede Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (Enthaltungen zählen nicht).
7. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
9. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge, die nachträglich aufgenommen werden sollen, beim Vorstand schriftlich beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
10. Über die Auflösung des Vereins beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
11. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 15 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung ist im jährlichen Wechsel ein Kassenprüfer auf Dauer von zwei Jahren zu bestimmen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte laufend zu überwachen und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 8 Tagen nach den Vorschriften der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen, wenn entsprechende Notwendigkeiten vorliegen.
2. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 25% der Mitglieder.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

## § 17 Die Verwaltung

1. Die Verwaltung besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
  - dem Schriftführer;
  - dem Sportwart;
  - dem Jugendwart;
  - dem Beisitzer;
  - dem Pressewart
2. Die Verwaltung beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Die Wahl der Verwaltung erfolgt für 2 Jahre. Die Verwaltung bleibt bis zur Neuwahl einer anderen Verwaltung im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Verwaltungsmitgliedern kann sich die Verwaltung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Verwaltungsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 18 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).

Die Jugendordnung ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem alle 2 Jahre den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf zu wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuss sollen mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

5. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## § 19 Ordnungen

1. Die Verwaltung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Absatz 1 und 2 sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

# Tischtennisfreunde 1955 Ispringen e.V.

## § 20 Haftung

1. Das Vereinsvermögen haftet für alle Verbindlichkeiten des Vereins. Für unerlaubte, zum Schadenersatz verpflichtende Handlungen des Vorstandes haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereinsvermögens entfällt jedoch, wenn die Handlung nicht in Ausführung der dem Organ zustehenden Verrichtung begangen ist. § **31 BGB** ist anzuwenden.
2. Wird ein Mitglied, das nicht der Verwaltung angehört, durch den Vorstand zur Ausführung von Geschäften, die in Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, beauftragt, so sind § **831 BGB** anwendbar. Die daraus entstehende Haftung des Vorstandes richtet sich nach Absatz 1.

## § 21 Satzungsgrundlagen

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über Vereine, §§ **21 ff**, anzuwenden.

## § 22 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Ispringen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ispringen zu den oben erwähnten Zwecken zu.

Ispringen, den 09. April 2014

Der Vorstand

Die Verwaltung